

Satzung nach § 8 des Ladenöffnungsgesetzes

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 21.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Herbstfestes und der Kirchweih dürfen in der Stadt Gundelsheim (Kernstadt) die Verkaufsstellen am Sonntag, 02. Oktober 2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gundelsheim, 21.09.2022

Heike Schokatz
Bürgermeisterin

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.